

Alimente für volljährige Kinder

Informationsblatt

Unterhaltsbeitrag bis zum Abschluss der Ausbildung

In vielen Gerichtsurteilen und Unterhaltsverträgen sind die Kinderalimente bis zum Abschluss der Ausbildung festgelegt.

- Werden die Alimente nicht mehr bezahlt, kann das mündige Kind unter Umständen gestützt auf das Urteil oder den Vertrag die Betreuung einleiten.
- Es empfiehlt sich, vorgängig in einer Rechtsberatung abzuklären, ob das nun mündige Kind das Urteil direkt durchsetzen kann.

Manchmal gelten die im Urteil oder Vertrag festgelegten Kinderalimente jedoch nur bis zur Volljährigkeit.

- Die Unterhaltspflicht dauert aber fort, wenn das Kind dann noch keine angemessene Ausbildung hat und den Eltern zumutbar ist, bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung für seinen Unterhalt aufzukommen (Art 277 Abs. 2 ZGB).
- Die Höhe des Unterhalts muss in diesem Fall neu bestimmt werden.
- Können sich Eltern und Kind nicht auf einen Unterhaltsbeitrag einigen, muss das volljährige Kind einen Antrag ans Gericht stellen, den Unterhaltsbeitrag neu festzulegen. Dieses Gerichtsurteil stellt einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar, mit dem die Alimente mit einer Betreuung eingefordert werden können.
- Ist das mündige Kind mittellos (was meistens der Fall ist), kann es beim Gericht unentgeltliche Prozessführung beantragen.

Vorgehen

- Das mündige Kind stellt einen Antrag an das Gericht, den Unterhaltsbeitrag – am besten für beide Eltern – festzulegen.
- Zuständig ist das Gericht am Wohnsitz des Kindes oder des/der Beklagten.